

# V. BOETTICHER HASSE LOHMANN

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

V. BOETTICHER HASSE LOHMANN  
POSTFACH 22 14 53, 80504 MÜNCHEN

**MÜNCHEN**  
DIETRICH VON BOETTICHER, LL.M.  
ATTORNEY AT LAW (USA)  
DR. BODO HASSE, LL.M.  
DR. ANGELIKA HOCHÉ, M.C.J.  
DR. JOACHIM GÜNTZER  
DR. STEPHAN RETTENBECK  
DR. CLAUDIA BÖHM  
DR. JULIA MATTES\*  
DR. HOLGER KESSEN  
JENS HORSTKOTTE  
DR. KRISTINA PLANK  
DR. NINA FREIBURG\*  
DR. KATJA HERBERG\*  
OLIVER STÖCKEL\*

WIDENMAYERSTRASSE 4  
80538 MÜNCHEN  
TEL 0 89 / 22 33 11  
FAX 0 89 / 21 21 59 59  
E-MAIL info@boetticher.com

**BERLIN**  
DR. ULRICH BLOCK, LL.M.  
DR. ANSELM BRANDI-DOHRN  
MAÎTRE EN DROIT  
DR. ERNST LUDWIG GANZERT\*  
MAXIMILIAN SCHENK\*  
ORANIENSTRASSE 164  
10969 BERLIN  
TEL 0 30 / 61 68 94 03  
FAX 0 30 / 61 68 94 56  
E-MAIL info@boetticher.com

**FRANKFURT**  
DR. ULRICH LOHMANN, LL.M.  
DR. BURKHARD RINNE, LL.M.  
ATTORNEY AT LAW (NEW YORK)

FREIHERR-VOM-STEIN-STRASSE 11  
60323 FRANKFURT  
TEL 0 69 / 71 71 29 80  
FAX 0 69 / 71 71 29 81 0  
E-MAIL info@boetticher.com

\* nicht Mitglied der Partnerschaft

München, den 4. Oktober 2006  
26/cmo

## Nachgereichte ergänzende Stellungnahme

**ZUR**

**Öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (Teil I) – BT-Drucksache 16/886 am 27. September 2006**

Im Nachgang zur Anhörung vom 27. September 2006 würde ich gern nachstehende (jeweils markierte) **Ergänzungen/Änderungen** des Formulierungsvorschlags für § 851 c ZPO-E anregen, der in **der Anlage 1 a** zu meiner Stellungnahme enthalten ist.

### **1. Ergänzung in § 851 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E**

„(1) Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, dürfen unbeschadet vorstehender Vorschriften nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn ...“.

Die angeregte Ergänzung soll klarstellen, dass die Anwendbarkeit z. B. folgender ZPO-Vorschriften unberührt bleibt:

a) § 850 b Abs. 1 ZPO

§ 850 b Abs. 1 ZPO gilt gemäß Nr. 1 auch für Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung<sup>1</sup> und umfasst gemäß Nr. 4 laufende Unterstützungsbezüge aus öffentlichen und privaten Kassen. Diese Vorschrift sieht weitergehend als § 851 c Abs. 1 ZPO-E eine *grundsätzliche Unpfändbarkeit* und nur ausnahmsweise – unter den Voraussetzungen des § 850 b Abs. 2 ZPO – eine Pfändbarkeit nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften vor, *sofern* die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Mit der angeregten Ergänzung soll eine möglicherweise als widersprüchlich oder unklar erachtete Regelung ausgeschlossen werden, die eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des bereits bestehenden Pfändungsschutzes gemäß § 850 b Abs. 1 Nr. 1, 4 ZPO zur Folge haben könnte.

b) § 850 b Abs. 3 b ZPO

Die in § 850 Abs. 3 b ZPO genannten Renten (an Arbeitnehmer und deren unterhaltsberechtigten Angehörige) sind gemäß § 850 Abs. 1 ZPO nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Zwar sieht § 851 c Abs. 1 ZPO-E einen Pfändungsschutz gleichen Umfangs wie § 850 ZPO vor und erweitert ihn lediglich (mit Ausnahme des § 850 i ZPO) auf Selbstständige und Nichterwerbstätige, so dass keine widersprüchliche Regelung zu besorgen ist. Die angeregte Ergänzung würde jedoch deutlich machen, dass Rechtsprechung und Literatur zu § 850 Abs. 3 b ZPO weiterhin maßgeblich sind, soweit es um Rentenzahlungen an Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene geht.

## 2. Neufassung des § 851 c Abs. 3 ZPO-E

„(3) §§ 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag sonstige laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen, soweit sie gesichert und nicht der Pfändung unterworfen sind; § 850 e Nr. 3 gilt entsprechend. Das Vollstreckungsgericht bestimmt, welcher der laufenden Geldleistungen oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.“<sup>2</sup>

Der Formulierungsvorschlag in der Anlage 1 a sieht eine *generelle Berücksichtigung* gesicherter, sonstiger laufender Einkünfte und anderweitiger Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners vor, *unabhängig davon, ob diese Einkünfte und Anwartschaften pfändbar sind*. Dies ist jedoch im Hinblick auf das anzustrebende Ziel, dem Schuldner im Rahmen der

<sup>1</sup> Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004, Anm. 7 zu § 850 b m.w.N.

<sup>2</sup> Will man dem Vollstreckungsgericht nicht die freie Entscheidung über die „Entnahme des unpfändbaren Grundbetrags“ überlassen, könnte – in Anlehnung an § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO – in § 851 c Abs. 3 Satz 3 ZPO-E ein Vorrang normiert werden, z. B. (*sofern* dies gewollt ist): „Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie der Absicherung gemäß § 851 c zu entnehmen“, bzw.: „Der unpfändbare Grundbetrag ist nachrangig der Absicherung gemäß § 851 c zu entnehmen“.

Gesamtbetrachtung gemäß § 851 c Abs. 3 ZPO-E letztlich eine Absicherung in Höhe der Pfändungsfreigrenzen des § 850 Abs. 1, 2 ZPO-E zu belassen<sup>3</sup>, nicht sachgerecht. Im Einzelnen:

a) Nichtberücksichtigung pfändbarer Ansprüche

Einerseits sind sonstige laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften, soweit sie pfändbar sind, nicht in die Anrechnung einzubeziehen. Sonst wäre eine gänzliche oder teilweise Pfändung der Absicherung gemäß § 851 c ZPO-E möglich, obwohl in die (berücksichtigten) pfändbaren sonstigen Einkünfte und anderweitigen Anwartschaften nachträglich vollstreckt werden könnte – mit dem Ergebnis, dass dem Schuldner letztlich nur eine Absicherung verbliebe, die *unter* den Pfändungsfreigrenzen des § 851 c ZPO-E läge.

Pfändbar sind z. B. Renten und Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen, die nicht den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen, sowie laufende Mieteinkünfte. Dem *Gläubiger entstehen* durch eine auf unpfändbare Ansprüche beschränkte Anrechnung *keine Nachteile*: Will er Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner betreiben, bleibt es ihm unbenommen, zunächst (oder bei entsprechender Forderungshöhe: zugleich) auf die pfändbaren Ansprüche zuzugreifen.

b) Berücksichtigung unpfändbarer Ansprüche

Andererseits ist die Anrechnung der vorgenannten unpfändbaren Ansprüche erforderlich, um den – Grundrechtsschutz genießenden<sup>4</sup> – Befriedigungsinteressen der Gläubiger Rechnung zu tragen und den Pfändungsschutz auf die Sicherstellung des Existenzminimums des Schuldners unter Berücksichtigung aller unpfändbaren Absicherungsansprüche zu beschränken.

c) Explizite Einbeziehung von Renten

Weiterhin ist es erforderlich, in § 851 c Abs. 3 Satz 2 ZPO-E auch die Berücksichtigung „sonstiger laufender Renten“ vorzusehen, weil die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO unterbleiben sollte. Die von der Bundesregierung vorgesehene und für ausreichend erachtete (BT-Drucks. 16/886 Seite 19) entsprechende Geltung dieser Vorschrift ist

- weder zur Erreichung des vorgenannten Anrechnungsziels ausreichend (wie auf Seiten 9 f. meiner Stellungnahme ausgeführt)
- noch zu einer Lösung der im Rahmen des § 851 c ZPO-E maßgeblichen Anrechnungsproblematik geeignet.

Für die Vorschrift des § 850 e Nr. 2 a ZPO ergibt sich dies z. B. daraus, dass sie nur die Zusammenrechnung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB vorsieht, „soweit diese der

<sup>3</sup> Vgl. Seite 9 Fußnote 2 meiner Stellungnahme.

<sup>4</sup> Vgl. Seite 5 meiner Stellungnahme m.w.N. der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Pfändung unterworfen sind“, und damit die – zur Wahrung der Gläubigerinteressen – *erforderliche Einbeziehung unpfändbarer Absicherungsansprüche gerade nicht ermöglicht*.

Daher sollte zwar die Geltung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO im Rahmen seines (bisherigen) Anwendungsbereichs unberührt bleiben (was auch durch die vorstehend unter Ziffer 1 angeregte Ergänzung in § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E zum Ausdruck kommt), jedoch im Rahmen des § 851 c ZPO-E nicht vorgesehen werden, da dies nur zu Unklarheiten führen würde.

d) Entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO

Die vom Bundesrat angeregte entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO dürfte hingegen sachgerecht sein <sup>5</sup>.

e) Antragsrecht gemäß § 851 c Abs. 3 Satz 2 ZPO-E

Das Antragsrecht sollte nicht nur dem pfändenden Gläubiger, sondern auch dem Schuldner zustehen. Dies entspricht den Regelungen in § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO <sup>6</sup>.

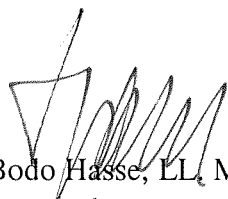
f) Entnahme des unpfändbaren Grundbetrags (§ 851 c Abs. 3 Satz 3 ZPO-E)

Schließlich sollte die Frage geregelt werden, welcher der zu berücksichtigenden, laufenden Geldleistungen (Renten, Einkünfte) oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.

### 3. Anfügung eines (neuen) § 851 c Abs. 4 ZPO-E

Nach dem Regierungsentwurf sind Leistungen aus Ansparplänen (Bankspaarverträge, Fondssparpläne) lediglich gemäß § 851 d ZPO-E pfändungsgeschützt, d. h. nur soweit diese Ansparpläne nach Maßgabe des AltZertG zertifiziert sind.

Wenn der Rechtsausschuss – entsprechend der Anregung der meisten Sachverständigen – auch Leistungen aus „sonstigen Verträgen“ (d. h. Verträgen, die nicht Versicherungsverträge sind) Vollstreckungsschutz gewähren möchte, die zwar nicht zertifiziert sind, aber in vergleichbarer Weise den Voraussetzungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen, könnte dies in einem neuen Absatz 4 zu § 851 c ZPO-E geregelt werden.



Dr. Bodo Hasse, LL. M.  
Rechtsanwalt

<sup>5</sup> Vgl. Seite 8 meiner Stellungnahme.

<sup>6</sup> Thomas/Putzo aaO (Fn. 1) Anm. 4 zu § 850 e.